

BGer 8C_507/2020 vom 15. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_507_2020

FR: TF 8C_507/2020 du 15 décembre 2020

IT: TF 8C_507/2020 del 15 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Ablehnung einer Leistungspflicht aus unfallähnlicher Körperschädigung vor Bundesrecht standhält. Zur Frage stehen dabei die sachverhaltlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts hinsichtlich des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Ereignis vom 27. Juli 2017 und den geklagten beidseitigen Schulterbeschwerden.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat die hier anwendbare, am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 6 Abs. 2 UVG über die Leistungen des Unfallversicherers aus unfallähnlicher Körperschädigung (zu deren zeitlichem Anwendungsbereich: BGE 146 V 51 E. 2.3 S. 54) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt hinsichtlich der Regeln, die bei der Beurteilung des Beweiswerts eines ärztlichen Berichts oder Gutachtens zu beachten sind (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352), insbesondere bei versicherungsinternen Stellungnahmen (BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229; 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f.; 125 V 351 E. 3b/ee S. 353 f.; 122 V 157 E. 1d S. 162). Es wird darauf verwiesen.

E. 3.2

Hervorzuheben ist die Rechtsprechung zur Neuregelung der unfallähnlichen Körperschädigung in der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Bestimmung von Art. 6 Abs. 2 UVG . Das Bundesgericht hat sich dazu jüngst in BGE 146 V 51 geäußert,

namentlich zu den diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen auch im Vergleich zur Leistungspflicht des Versicherers aus Unfall. Danach sind die Tatbestände des Unfalls nach Art. 6 Abs. 1 UVG und der Listenverletzung nach dessen Abs. 2 unabhängig und einzeln zu prüfen (E. 8.5 S. 69). Was die letztere betrifft, bedarf es, anders als unter dem bis anhin geltenden Art. 9 Abs. 2 UVV, keines unfallähnlichen sinnfälligen Ereignisses oder einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage mehr im Sinne der damaligen Rechtsprechung. Vielmehr führt seit der Gesetzesänderung bereits die Tatsache, dass eine in Art. 6 Abs. 2 lit. a-h UVG genannte Körperschädigung vorliegt, zur Vermutung, es handle sich hierbei um eine leistungspflichtige unfallähnliche Körperschädigung. Es besteht indessen die Möglichkeit des leistungsausschliessenden Beweises. Dafür ist es notwendig, die vom Unfallversicherer zu übernehmende unfallähnliche Körperschädigung von der vorwiegend (E. 8.2.2.1 S. 64) abnützungs- und erkrankungsbedingten Ursache einer Listenverletzung (mit Leistungspflicht des Krankenversicherers) abzugrenzen. Insoweit bleibt daher, so das Bundesgericht weiter, die Frage nach einem initialen erinnerlichen und benennbaren Ereignis auch nach der UVG-Revision relevant (E. 8.6 S. 69).

E. 3.3

Zu ergänzen ist, dass das Gericht (wie schon die Verwaltung) nach dem im Sozialversicherungsprozess geltenden Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen hat. Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 138 V 218 E. 6 S. 221 f. mit Hinweisen). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (Art. 61 lit. c ATSG) oder der verfügenden Verwaltungsstelle (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweismaterialwürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6 S. 222 mit Hinweisen; Urteile 8C_282/2020 vom 3. September 2020 E. 6.1; 8C_307/2016 vom 17. August 2016 E. 5.3).

E. 4

Die Vorinstanz stellte fest, dass die beim Beschwerdeführer vorliegenden Befunde - Risse an den Supraspinatussehnen beziehungsweise Bändern des Bizepsmuskels (Pulley-Läsion) - als Listenverletzungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. f und lit. g UVG zu qualifizieren seien. Gestützt auf die voll beweiskräftigen versicherungsinternen Berichte seien diese Schädigungen jedoch auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht unter Berufung auf die Stellungnahme seines behandelnden Arztes PD Dr. med. E._____ geltend, dass sein Alter ebenso wie die Schädigung selber (artikulärseitige Risse) gegen eine abnützungs- oder erkrankungsbedingte Ursache sprächen. Zudem habe es die Suva unterlassen, die Umstände des Ereignisses vom 27. Juli 2017 näher abzuklären, sodass sich die Schlussfolgerungen der Suva-Ärzte allein auf allgemeingültige medizinische Überlegungen zu stützen vermöchten.

E. 6

Gemäss der orthopädisch-chirurgischen Beurteilung vom 5. März 2020, auf die das kantonale Gericht abstellte, liegen an beiden Schultern beziehungsweise an den Rotatorenmanschetten Läsionen der Supraspinatussehne sowie der langen Bicepssehne (insbesondere Bicepssehnen-Pulley an der rechten Schulter) vor, bei denen es sich um Listenverletzungen handelt (Sehnenrisse beziehungsweise Bandläsionen). Die Suva-Ärzte PD Dr. med. F._____ und Dr. med. G._____ führen dazu aus, dass gemäss einschlägiger medizinischer Literatur die meisten Läsionen an der Rotatorenmanschette auf der Grundlage degenerativer Veränderungen entstünden, wobei diese auch bei beschwerdefreien Personen festzustellen, also auch vollkommen asymptomatische Verläufe möglich seien. Sofern nicht eine akute Gewalteinwirkung stattgefunden habe, gälten solche Läsionen, so die Suva-Ärzte weiter, als vorwiegend durch Abnützung oder Erkrankung verursacht, Letzteres etwa zufolge medikamentöser beziehungsweise toxischer Einwirkung, Infektion, Bestrahlung, Injektion oder Rauchen. Gemäss den Suva-Ärzten seien partielle, das heisst nicht die gesamte Sehnendicke betreffende, Läsionen an der Rotatorenmanschette vorwiegend degenerativ beziehungsweise altersbedingt und könnten bereits ab 40 Jahren auftreten. Um degenerative Veränderungen handle es sich insbesondere auch bei Tendinopathien bei Impingement, welche Befunde im vorliegenden Fall (beidseits) im November 2017 am Spital D._____, im März 2018 aber auch von PD Dr. med. E._____ erhoben worden seien. Letzterer habe später jedoch (an der rechten Schulter) eine Biceps-Pulley-Ruptur diagnostiziert. Diese Bandläsion sei als Listenverletzung zu qualifizieren. Auch diese Schädigung sei indessen nur selten traumatisch, sondern meistens degenerativ bedingt. Hinweise auf eine Gewalteinwirkung hätten sich anlässlich des Kernspintomogramms der rechten Schulter vom 18. Februar 2019 nicht gezeigt. Mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit seien die Läsionen daher sowohl an der rechten (am 10. September 2019 operierten) wie auch an der linken Schulter vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen. Hinsichtlich der linken Schulter seien ab Februar 2019 allerdings ohnehin keine Beschwerden mehr dokumentiert worden.

Bezüglich der vom behandelnden Arzt PD Dr. med. E._____ vertretenen Auffassung der Verursachung durch das Ereignis vom 27. Juli 2017 wird bekräftigt, dass "nur eine geeignete Gewalteinwirkung mit akuter Zerreissung nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen" sei.

E. 7.1

Fällt wie hier ein erinnerliches Ereignis als Ursache für die Listenverletzung in Betracht, bedarf es einer sorgfältigen Abgrenzung gegenüber ebenfalls in Frage kommenden degenerativen Veränderungen (oben E. 3.2). Aufgrund der Erläuterungen der Suva darf zwar davon ausgegangen werden, dass Schädigungen wie die hier vorliegenden häufig oder gar regelmässig degenerativ bedingt sein mögen. Damit allein lässt sich jedoch die bei gegebener Listenverletzung vermutungsweise bestehende Leistungspflicht im vorliegenden

Fall nicht rechtsgenügend widerlegen. Denn zum einen vermochten auch PD Dr. med. F. _____ und Dr. med. G. _____ eine Verursachung durch Gewalteinwirkung nicht grundsätzlich auszuschliessen. Zum andern erhob der behandelnde Arzt, PD Dr. med. E. _____, begründete Einwände gegen die Annahme einer abnützungs- oder erkrankungsbedingten Ursache. Damit ist hier entgegen der vorinstanzlichen Beurteilung gesamthaft auf wenigstens geringe Zweifel an der Richtigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Einschätzung zu schliessen. Dies gilt umso mehr, als es unter den gegebenen Umständen auch einer einlässlichen ärztlichen Auseinandersetzung mit der Frage bedarf, ob und inwieweit das fragliche Ereignis beziehungsweise hier die Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Umzug am 27. Juli 2017 im kausalen Verlauf eine Rolle für die nunmehr bestehenden Beschwerden gespielt haben. Nur so lässt sich auch der - entgegen dem Beschwerdeführer nicht bereits als gescheitert zu erklärende - allfällige Beweis führen, dass der gesundheitliche Zustand vorwiegend durch Abnützung oder Erkrankung verursacht worden sei.

E. 7.2

Nach dem Gesagten braucht es im vorliegenden Fall eine versicherungsexterne Begutachtung (Art. 44 ATSG) zur Frage des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen den Läsionen an der rechten Schulter beziehungsweise den dadurch bedingten, auch über den 31. Mai 2019 noch anhaltenden Beschwerden und dem Vorfall vom 27. Juli 2017. Zuvor sind jedoch zunächst weitere sachverhaltliche Abklärungen zum fraglichen Ereignis vom 27. Juli 2017 erforderlich. Mit Blick darauf ist die Sache an die Suva zurückzuweisen.

E. 8

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Rückweisung der Sache zum erneuten Entscheid kommt praxismässig einem Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gleich. Die Beschwerdegegnerin hat daher im vorliegenden Verfahren die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) und dem Beschwerdeführer überdies eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.